

Förderung von Kinderwunschbehandlungen

Maßnahmen der Assistierten Reproduktion





© Christian Hüller

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die sächsische Landesregierung ist eine familien- und kinderfreundliche Politik einer der wichtigsten Grundsätze. Familien bedeuten Zukunft. Dabei gilt es nicht nur Familien mit erfülltem Kinderwunsch familienpolitisch zu unterstützen, sondern auch Familien bei der Erfüllung eines Kinderwunsches zur Seite zu stehen. Mit medizinischer Hilfe kann dieser Wunsch Wirklichkeit werden.

Maßnahmen der reproduktionsmedizinischen Behandlung sind kostenintensiv, erfordern Geduld und stellen eine emotionale Herausforderung für die betroffenen Ehepaare und Paare dar. Der Freistaat Sachsen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördern gemeinsam den Weg zu einem erfüllten Kinderwunsch durch finanzielle Hilfen. Mit dem vorliegenden Faltblatt erhalten Sie einen Überblick über finanzielle Zuwendungen und deren Voraussetzungen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Ihr Kinderwunsch in Erfüllung geht.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Barbara Klepsch". The signature is written in a cursive, flowing style.

Barbara Klepsch
Sächsische Staatsministerin
für Soziales und Verbraucherschutz

Was wird gefördert?

Der Freistaat Sachsen und der Bund gewähren Zuwendungen zu den Kosten der ersten vier Kinderwunschbehandlungen.

Sie können diese Förderung für In-Vitro-Fertilisations (IVF)- und Intra-zytoplasmatische Spermieninjektionen (ICSI)-Behandlungen erhalten.

Wer wird gefördert?

Zuwendungen können gewährt werden, wenn:

- Ehepaare oder Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben,
- die Behandlung in einer zugelassenen Einrichtung oder Praxis in Sachsen oder in einem an Sachsen angrenzenden Bundesland durchgeführt wird,
- das Alter der Frau zwischen dem vollendeten **25.** und dem vollendeten **40.** Lebensjahr liegt,
- das Alter des Mannes zwischen dem vollendeten **25.** und dem vollendeten **50.** Lebensjahr liegt.

Wie hoch ist die Förderung?

Ehepaare

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % des verbleibenden Eigenanteils, **höchstens** jedoch

- für die erste bis dritte IVF-Behandlung je 750 Euro
- für die erste bis dritte ICSI-Behandlung je 900 Euro
- für die vierte IVF-Behandlung 1.600 Euro
- für die vierte ICSI-Behandlung 1.800 Euro

Paare

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25 % des verbleibenden Selbstkostenanteils, **höchstens** jedoch

- für die erste bis dritte IVF-Behandlung je 750 Euro
- für die erste bis dritte ICSI-Behandlung je 900 Euro

Für den vierten Behandlungsversuch beträgt die Zuwendung bis zu 50 % des Selbstkostenanteils, **höchstens** jedoch:

- für die IVF-Behandlung 1.600 Euro
- für die ICSI-Behandlung 1.800 Euro

Welche Unterlagen benötigen Sie?

Ehepaare

- Nachweis des Hauptwohnsitzes im Freistaat Sachsen (Personalausweiskopien/Kopien der Aufenthaltstitel beider Ehepartner)
- Kopie der Eheurkunde
- Kopie des von der Krankenkasse genehmigten Behandlungsplans
- Kopie der Kostenübernahmeerklärung bzw. des Negativbescheides der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. Beihilfe/Heilfürsorgestelle für beide Ehepartner
- Erklärung der Ärztin/des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Behandlung
- Beratungsbestätigung einer Ärztin/eines Arztes nach § 27a Abs. 1 Nr. 5 SGB V

Beim **4. Versuch** ist anstelle des genehmigten Behandlungsplans der Kostenvoranschlag beizufügen.

Paare

- Nachweis des Hauptwohnsitzes im Freistaat Sachsen (Personalausweiskopien/Kopien der Aufenthaltstitel beider Antragsteller)
- Kopie der Kostenübernahmeerklärung bzw. des Negativbescheides der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. Beihilfe/Heilfürsorgestelle für beide Antragsteller
- Kostenvoranschlag, aus dem die Gesamtkosten des beantragten Behandlungsversuches hervorgehen
- Erklärung der Ärztin/des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Behandlung
- Bestätigung der Ärztin/des Arztes, dass eine festgefügte Partnerschaft vorliegt
- Anerkennung der Vaterschaft
- Nachweise über Art und Anzahl der bereits erfolgten Behandlungsversuche
- Beratungsbestätigung einer Ärztin/eines Arztes nach § 27a Abs. 1 Nr. 5 SGB V

Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der förderfähigen Behandlung noch nicht begonnen wurde.

Als Behandlungsbeginn wird der Tag der Einlösung des Rezepts für die Hormonbehandlung angesehen.

Wie erhalten Sie die Zuwendung?

- Ihren Antrag auf Förderung reichen Sie bitte ein bei:
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachbereich 3 Fachdienst 340
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
Telefon: 0371 577562
Telefax: 0371 5771562
E-Mail: assrepro@ksv-sachsen.de
- Das Antragsformular erhalten Sie unter:
www.amt24.sachsen.de
Stichwort: Kinderwunschbehandlung
www.ksv-sachsen.de
Stichwort: Maßnahmen der künstlichen Befruchtung

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Albertstraße 10, 01097 Dresden

E-Mail: presse@sms.sachsen.de

www.sms.sachsen.de

www.facebook.com/SozialministeriumSachsen

www.twitter.com/sms_sachsen

www.instagram.com/sms_sachsen

Bildnachweis:

Foto Barbara Klepsch: Christian Hüller

Titelbild: fotolia.com – Urheber detailblick-foto

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH

Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

Redaktionsschluss:

01. Januar 2019

Bezug:

Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: 0351 2103671

Telefon: 0351 2103681

E-Mail: Publikationen@sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Abzügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

